



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Dienstag, 10. November 2020

Nr. 46

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Achten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(8. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Achten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(8. BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit § 25 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI. 2020 Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G) folgende, für den gesamten Landkreis Altötting geltende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting vom 06.11.2020 wird aufgehoben.
- II. Ziffer 1 und 4 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting vom 02.11.2020 gelten fort.

- III. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting vom 02.11.2020 wird folgendermaßen geändert:
2. Für die Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird neben den Verpflichtungen nach § 18 der 8. BayLfSMV folgendes angeordnet:
 - 2.1 An allen öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen sowie der Fach- und Berufsoberschule ab der Jahrgangsstufe 11, darüber hinaus jahrgangsunabhängig an allen sonstigen öffentlichen und privaten beruflichen Schulen mit Ausnahme der Schulen des Gesundheitswesens und der staatlichen Wirtschaftsschule findet ab dem 09.11.2020 bis einschließlich 13.11.2020 Distanzunterricht statt.
 - 2.2 Prüfungen der zuständigen Stellen sowie die Durchführung schriftlicher Leistungsnachweise vor Ort an der Schule auch mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse sind unter Einhaltung des schulischen Schutz- und Hygienekonzepts möglich.
 - 2.3 „Vorkurse Deutsch 240 Kita/Grundschulen“ werden eingestellt.
 - 2.4 Klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht und ganztägige Betreuung sind auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Nicht notwendige, insbesondere klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Wahlangebote und Arbeitsgemeinschaften dürfen nicht angeboten werden.
 - 2.5 Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch der Grundschulen weiterhin möglich. An weiterführenden Schulen ist ein Schulbesuch an dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, nicht erlaubt, sondern erst wieder möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. Kranke Schülerinnen und Schüler mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Für eine Wiedenzulassung erkrankter Schülerinnen und Schüler ist an allen Schularten neben der Symptom- und Fieberfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich.
- IV. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting vom 02.11.2020 wird in Ziffer 3.2 folgendermaßen geändert und gilt im Übrigen fort:
- 3.2 Kinder mit milden Krankheitsanzeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichen Husten dürfen die Einrichtung bei Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests besuchen. Eine Wiedenzulassung erkrankter Kinder zum Besuch der Einrichtung ist erst möglich, wenn die Kinder bei gutem Allgemeinzustand und seit mindestens 72 Stunden symptomfrei sind oder ein ärztliches Attest bzw. ein negativer Test auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird.
- V. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.
- VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.11.2020 in Kraft.

Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Die sonstigen Vorschriften der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 02.11.2020 zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 der 8. BayIfSMV gilt unverändert fort.

Gründe**A. Sachverhalt**

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird. Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt mit Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschränkende Vorgaben für verschiedene Bereiche vor. Die Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) wurde am 30.10.2020 erlassen.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde am 31.10.2020 im Landkreis Altötting erstmals überschritten. Sie hat sich zuletzt binnen 14 Tagen von 59,2 (Stand 27.10.2020) auf aktuell 234,9 (Angaben des RKI, Datenstand 10.11.2020, 00:00 Uhr) erhöht. Alleine am 05.11.2020 wurden 82 Neuinfektionen gemeldet. In den Tagen darauf war ein Rückgang von 54 (06.11.2020) über 42 (07.11.2020) auf zuletzt 14 Neuinfektionen (09.11.2020) zu verzeichnen.

Die Neuinfektionen im Landkreis Altötting lassen sich derzeit nicht auf ein spezifisches Ausbruchsgeschehen zurückführen. Auch sind unter den Infizierten mittlerweile kaum mehr Reiserückkehrer auszumachen. Vielmehr ist ein dezentrales, sich über den gesamten Landkreis erstreckendes, diffuses Ausbruchsgeschehen zu beobachten. Damit beziehen sich die Infektionen

nicht ausschließlich auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen, sondern ist die gesamte Landkreisbevölkerung betroffen, weshalb es nach fachlicher Beurteilung des Staatlichen Gesundheitsamtes am Landratsamt Altötting zielführender weiterer Maßnahmen bedarf, um einem weiteren Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegenzuwirken und der Bildung neuer Infektionsketten vorzubeugen.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 25 der 8. BayIfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer II bis IV des Tenors ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 25 der 8. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Landratsamt Altötting kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann es u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Nach § 25 der 8. BayIfSMV bleiben weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

Die mit der Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen getroffenen Regelungen gelten teilweise fort, vgl. Ziffer II des Tenors, bzw. werden abgeändert wie im Tenor unter Ziffern III und IV festgelegt. Zur Begründung der Rechtmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen wird daher zunächst vollumfänglich auf die in der Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 unter Punkt B.III gemachten Ausführungen verwiesen.

Das Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Altötting seit Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 weiterhin über den gesamten Landkreis ausgebreitet, unverändert ist eine rapide Steigerung der Fallzahlen zu beobachten. Alleine am 05.11.2020 wurden 82 Neuinfektionen gemeldet.

Die in der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.2020 beschlossenen und nachfolgend in der 8. BayIfSMV übernommenen zusätzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (sog. „lockdown light“) haben bislang nicht bewirken können, dass der Anstieg der Infektionszahlen zum Stillstand kommt, also wenigstens eine Stabilisierung des Infektionsgeschehens erreicht wird. Um öffentliche Kontakte weitergehend zu reduzieren, sind daher nach fachlicher Beurteilung des Staatlichen Gesundheitsamtes zusätzliche gezielte Beschränkungen erforderlich. Dies macht eine Anpassung der mit der Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 angeordneten Maßnahmen erforderlich.

Betroffen davon ist der Bereich der Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Angesichts der unverändert stark ansteigenden Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis stellt eine uneingeschränkte Wiederaufnahme des Regelbetriebes an den Schulen nach den bayerischen Herbstferien aufgrund der Vielzahl der an den Schulen täglich stattfindenden Gruppenkontakte in geschlossenen Räumen kein Szenario mehr dar, bei dem eine

ordnungsgemäße und zeitnahe Kontaktnachverfolgung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst weiterhin dauerhaft sichergestellt werden kann. Die umfassende Ermittlung der infektionsrelevanten Kontakte wiederum ist das derzeit einzige Instrument für die zuständigen Behörden vor Ort, um durch häusliche Isolierung der Betroffenen eine Verlangsamung der Virusausbreitung herbeizuführen bzw. Infektionsketten zu durchbrechen.

Die getroffenen Anordnungen dienen somit dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

Die getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen. Im Einzelnen:

Die Anordnung der Umstellung auf Distanzunterricht in dem unter Ziff. III des Tenors festgelegten Umfang ist geeignet, das definierte Ziel zu erreichen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Anordnung eines Wechselmodells zwischen Distanz- und Präsenzunterricht nach fachlicher Beurteilung des Staatlichen Gesundheitsamtes nicht ausreichend, um wenigstens eine Stabilisierung des derzeitigen Infektionsgeschehens zu erreichen. Vor In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung waren bereits mehrere Schulen im Landkreis über alle Schularten hinweg von zum Teil weit verzweigten Infektionsketten betroffen, einhergehend mit einer hohen Anzahl an Quarantäneanordnungen für die Bediensteten an den Schulen, für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler. Teilweise Unterrichtsausfälle waren zu verzeichnen.

Uneingeschränkte „Schule vor Ort“ würde in der aktuellen Infektionslage unweigerlich mit zusätzlichen Ansteckungsrisiken einhergehen, die wiederum neue Infektionsketten schaffen würden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Präsenzunterrichts der höheren Jahrgangsstufen, da der Unterricht hier deutlich weniger im festen Klassenverband stattfindet, sondern es regelmäßig zu einer Vermischung der Schülerinnen und Schüler in einzelnen Kursen kommt. Zudem sind insoweit hauptsächlich Schulen mit einer großen Zahl sowohl an Lehrkräften als auch Schülerinnen und Schülern betroffen, zwangsläufig verbunden mit einem weit reichenden, zum Teil auch landkreisübergreifenden Einzugsgebiet bzw. Herkunftsbereich. Daher verzweigen sich die Infektionsketten hier zum einen in räumlicher Hinsicht weiter und sind zum anderen in der Regel auch deutlich komplexer ausgestaltet, als dies beispielsweise bei einem Infektionsgeschehen an Grund- und Mittelschulen, aber auch an der vergleichsweise kleinen Staatlichen Wirtschaftsschule der Fall ist.

Für die Staatlichen Fachschulen und die Staatliche Berufsschule wird weitergehend eine Unterrichtung aller Klassen im Distanzunterricht angeordnet. Dies erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Einrichtungen und gründet sich unter anderem auf die aktuelle Krankheits- und Quarantänesituation innerhalb der Schulfamilie, die bis auf Weiteres weder einen ungestörten Präsenzunterricht noch eine praktikable Umsetzung des Distanzunterrichts lediglich für die Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse ermöglicht.

Mit den getroffenen Anordnungen wird nicht die Teilnahme am Unterricht unterbunden, sondern lediglich die Präsenzteilnahme am Unterricht vor Ort. Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1.9.2020 „Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021“ können sich Schüler und Eltern darauf verlassen, dass der Distanzunterricht den Wegfall des Präsenzunterrichts so gut es geht auffängt und einen hohen Grad an Verbindlichkeit aufweist (vgl. auch § 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung). Dies verdeutlicht auch das veröffentlichte Rahmenkonzept zum Distanzunterricht, das ein hohes Maß an Verlässlichkeit in der zeitlichen Bindung der Schülerinnen und Schüler durch klare, von der Schule bzw. den Lehrkräften vorgegebene Strukturen schafft und durch klar definierte Kommunikationswege und -zeiten den direkten Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften ermöglicht. Der erste „Corona-Lockdown“ im 1. Halbjahr 2020 hat gezeigt, dass sich der Distanzunterricht („homeschooling“) gerade auch bei den höheren Jahrgangsstufen sowohl mit Blick auf die technisch-organisatorische Umsetzung (technische Ausstattung) als auch hinsichtlich der pädagogischen und methodisch-didaktischen Inhalte als geeignet erwiesen hat, um einen guten Unterrichtserfolg zu erzielen.

Darüber hinaus bleiben Prüfungen der zuständigen Stellen sowie die Durchführung schriftlicher Leistungsnachweise vor Ort an der Schule auch mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse unter Einhaltung des schulischen Schutz- und Hygienekonzepts weiter möglich.

Die Anordnung des Distanzunterrichts in dem tenorierten Umfang wurde lediglich auf eine Schulwoche bis einschließlich 13.11.2020 befristet. Dies berücksichtigt in hinreichendem Maße das erklärte Ziel der bayerischen Staatsregierung, dass die Schulen trotz der aktuellen pandemischen Lage grundsätzlich geöffnet bleiben sollen und im Schuljahr 2020/2021 so viel Präsenzunterricht wie möglich durchgeführt werden soll.

Daneben wurde bei der nunmehr gewählten Befristung auch das nachlassende Infektionsgeschehen der letzten Tage berücksichtigt. Wurden am 05.11.2020 noch 82 Neuinfektionen gemeldet, war in den Tagen darauf war ein Rückgang auf 54 (06.11.2020) bzw. 42 (07.11.2020) und zuletzt 14 Neuinfektionen (09.11.2020) zu verzeichnen. Die getroffene Befristungsregelung bietet ausreichende Flexibilität, um auf die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens in den nächsten Tagen in angemessener Art und Weise reagieren zu können.

Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter, wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den tangierten individuellen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Die bisher angeordneten Regelungen hinsichtlich des Vorgehens bei Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern bzw. der Wiederzulassung zum Schulbesuch waren an die aktuell geltenden Vorgaben hierzu (vgl. das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 06.11.2020 „Schuljahr 2020/2021 im Zeichen des Infektionsschutzes“) anzupassen. Auch die entsprechenden Regelungen für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Heilpädagogischen Einrichtungen waren abzuändern.

Die Bußgeldbewehrung (Ziffer V) folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde in Ziffer VI von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im Bereich des Infektionsschutzgesetzes **abgeschafft**. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Altötting, 10.11.2020

Landratsamt Altötting

Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.